S 1 KN 200/00 U

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 1 KN 200/00 U
Datum	06.03.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 KN 4/01 U
Datum	04.02.2003

3. Instanz

Datum	-

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 6. MÃ¤rz 2001 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die EntschÃ¤digung eines Unfalls des KlÃ¤gers vom Sommer 1960 (GrubenunglÃ¼ck in Polen) als Arbeitsunfall nach dem Fremdrentengesetz (FRG) streitig. Der KlÃ¤ger fÃ¼hrt WirbelsÃ¤ulen- und HÃ¼ftbeschwerden auf diesen Unfall zurÃ¼ck.

Der am 1931 geborene KlÃ¤ger, der im Mai 1990 aus Polen in die Bundesrepublik Deutschland (BRD) zugezogen ist, die deutsche StaatsangehÃ¶rigkeit besitzt und als Vertriebener im Sinne des Â§ 1 Abs.2 Nr.3 Bundesvertriebenengesetzes anerkannt ist, hat erstmals 1999 gegenÃ¼ber dem RentenversicherungstrÃ¤ger geltend gemacht, dass er wÃ¤hrend seiner TÃ¤tigkeit unter Tage in einem Kohlebergwerk in Schlesien bzw. Polen UnfÃ¤lle erlitten habe.

Im Rahmen der von der Beklagten durchgefÃ¼hrten Ermittlungen hat der KlÃ¤ger angegeben, dass er im September/Oktober 1945 von Soldaten der Roten Armee zur Arbeitsleistung in die UdSSR verschleppt wurde. Durch Misshandlungen und bei der anschlieÃenden Flucht sei er schwer verletzt worden (vgl. hierzu Verfahren beim Amt fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung Landshut und beim SG Landshut, s.u.). Im Verwaltungsverfahren bei der Beklagten hat der KlÃ¤ger des Weiteren angegeben, dass er im Juli/August 1960 als Bergmann bei einem Stolleneinbruch schwere Verletzungen im Bereich der HÃ¼fte und der WirbelsÃ¤ule erlitten habe. Die Beklagte zog daraufhin Ã¤rztliche Unterlagen bei und holte eine Stellungnahme ihres beratenden Arztes Dr.T. , N. , vom 27.04.2000 ein. Dr.T. vertrat darin die Auffassung, dass eine unfallbedingte SchÃ¤digung der WirbelsÃ¤ule mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kÃ¶nne.

Mit Bescheid vom 16.05.2000 hat sodann die Beklagte die GewÃ¤hrung einer Rente abgelehnt: Es sei weder nachgewiesen noch glaubhaft, dass der KlÃ¤ger 1960 einen Arbeitsunfall mit bleibenden Folgen erlitten habe (Â§ 4, 5 Abs.1 Nr.2 a FRG). FÃ¼r die ihm durch russische Soldaten zugefÃ¼gten Verletzungen sei der TrÃ¤ger der Unfallversicherung nicht zustÃ¤ndig.

Der gegen den Bescheid vom 16.05.2000 eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 29.08.2000).

Mit seinem Schreiben vom 04.09.2000 an die Beklagte, das diese an das Sozialgericht weiterleitete, machte der KlÃ¤ger u.a. geltend, dass er wegen der ablehnenden Haltung polnischer Institutionen keine schriftlichen Beweise fÃ¼r den Unfall beibringen kÃ¶nne; entsprechende Unterlagen seien gezielt vernichtet worden. Zeugen stÃ¼nden ihm ebenfalls nicht zur VerfÃ¼gung. Gleichwohl habe er Anspruch auf eine Rente oder eine andere EntschÃ¤digung.

Der KlÃ¤ger hat vor dem Sozialgericht sinngemÃ¤Ã beantragt, die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 16.05.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.08.2000 zu verurteilen, ihm EntschÃ¤digung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Nach entsprechendem Hinweis des Gerichts auf die Absicht, den Rechtsstreit durch Gerichtsbescheid zu entscheiden, hat das Sozialgericht sodann mit Gerichtsbescheid vom 06.03.2001 die Klage abgewiesen: Die Beklagte habe es mit Recht abgelehnt, dem KlÃ¤ger wegen eines Arbeitsunfalls Rente zu gewÃ¤hren. Denn der Unfall vom Juli/August 1960 und insbesondere seine Folgen seien nicht nachgewiesen und auch nicht glaubhaft zu machen (Â§ 4 FRG). Eine Tatsache sei nÃ¤mlich nur glaubhaft, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sÃ¤mtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, Ã¼berwiegend wahrscheinlich sei. Ãbereinstimmend mit dem behandelnden Arzt Dr.B. , P. , habe Dr.T. im Bereich der WirbelsÃ¤ule die Folgen einer Scheuermann-Krankheit â jugendliche WachstumsstÃ¶rungen â und eine Spondylose festgestellt. Es sei nach Ansicht des Dr.T. nicht einmal mÃ¶glich, dass dieses Krankheitsbild auf eine

Unfallverletzung zurÃ¼ckzufÃ¼hren sei. Auch im Bereich der HÃ¼ften habe Dr.B. lediglich eher leichtgradige degenerative VerÃ¤nderungen diagnostiziert, ein Hinweis auf eine unfallbedingte EntschÃ¤digung habe sich nicht gefunden. ErgÃ¤nzend wurde darauf hingewiesen, dass â□□ sollte das weiter vom KlÃ¤ger geltend gemachte Ereignis vom September/Oktober 1945 einen KÃ¶rperschaden verursacht haben -, fÃ¼r eine EntschÃ¤digung hierfÃ¼r allein die Versorgungsverwaltung in Betracht komme, weil die Schilderung des Vorgangs fÃ¼r eine unmittelbare Kriegseinwirkung im Sinne des Â§ 1 Abs.2 a iVm Â§ 5 Abs.1 d BVG spreche.

Mit seiner â□□ sinngemÃ¤Ã□ â□□ gegen den Gerichtsbescheid vom 06.03. 2001 eingelegten Berufung macht der KlÃ¤ger weiterhin die oben genannten GesundheitsstÃ¶rungen als Folgen eines Unfalls vom Sommer 1960 geltend. Er habe hierfÃ¼r keine Zeugen und auch keine Unterlagen, was er dem Umstand anlaste, dass wegen des damals herrschenden groÃ□en Hasses auf Deutsche entsprechende Krankenhausunterlagen etc. vernichtet worden seien. Er kÃ¶nne nur versichern, dass seine Angaben der Wahrheit entsprÃ¤chen.

Mit Schreiben, eingegangen am 15.01.2003, hat der KlÃ¤ger unter Vorlage eines Ã¤rztlichen Attestes vom 13.01.2003 mitgeteilt, dass er aus gesundheitlichen GrÃ¼nden zur mÃ¼ndlichen Verhandlung nicht erscheinen kÃ¶nne. Er wiederholte sein bisheriges Vorbringen, dass der Grubenunfall Hauptgrund fÃ¼r sein Leiden sei und dass er die Zusprechung einer Unfallrente oder einer einmaligen EntschÃ¤digung beantrage. AuÃ□erdem hat er eine Fotokopie seines Schwerbehindertenausweises vorgelegt.

Der Senat hat die Akte des Amtes fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung Landshut beigezogen. Daraus ergibt sich, dass dieses gemÃ¤Ã□ Bescheid vom 05.10.2000 einen schÃ¤digenden Vorgang im Sinne des Â§ 5 Abs.1 d 2. Alternative BVG hinsichtlich des vom KlÃ¤ger angegebenen Sprungs vom fahrenden Wagen im September 1945 anerkannt, jedoch die GewÃ¤hrung von BeschÃ¤digtenversorgung abgelehnt hat, weil nach versorgungsÃ¤rztlicher WÃ¼rdigung der umfangreichen Befundunterlagen, einschlieÃ□lich des Inhalts der Schwerbehindertenakte, kein ursÃ¤chlicher Zusammenhang zwischen den geltend gemachten GesundheitsstÃ¶rungen und dem schÃ¤digenden Vorgang bestehe. Die Auswertung der RÃ¶ntgenbefunde habe keinen Anhaltspunkt fÃ¼r eine knÃ¶cherne Verletzung an der WirbelsÃ¤ule ergeben. An den beiden HÃ¼ftgelenken bestÃ¼nden nur leichtgradige degenerative VerÃ¤nderungen, die ebenfalls nicht in ursÃ¤chlichem Zusammenhang mit dem schÃ¤digenden Ereignis stÃ¼nden. Der hiergegen eingelegte Widerspruch des KlÃ¤gers blieb ohne Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 16.01.2001); das hiergegen beim Sozialgericht Landshut anhÃ¤ngige Verfahren ist zum Zeitpunkt der mÃ¼ndlichen Verhandlung beim Senat noch nicht abgeschlossen.

Der KlÃ¤ger beantragt â□□ sinngemÃ¤Ã□ -, die Beklagte unter Aufhebung des Gerichtsbescheides des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 06.03.2001 und des Bescheides vom 16.05.2000 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.08.2000 zu verurteilen, ihm wegen eines Arbeitsunfalls vom Juli/August 1960

EntschÃ¤digungsleistungen zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers zurÃ¼ckzuweisen, weil der angefochtene Gerichtsbescheid zutreffend sei.

Im Ãbrigen wird zur ergÃ¤nzung des Sachverhalts auf den Inhalt der Akten der Beklagten, der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie der beigezogenen Akte des Versorgungsamtes Landshut Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die frist- und formgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig, aber nicht begrÃ¼ndet.

Das Sozialgericht hat mit Recht die Klage abgewiesen. Denn der KlÃ¤ger hat gegen die Beklagte keinen Anspruch auf EntschÃ¤digung seiner WirbelsÃ¤ulen- und HÃ¼ftgelenksbeschwerden als Folgen eines Arbeitsunfalls vom Sommer 1960 â GrubenunglÃ¼ck in Polen â weil die Voraussetzungen hierfÃ¼r nach dem FRG vom 25.02.1960, Â§ 5 Abs.1 Nr.2 a, Â§ 4, nicht erfÃ¼llt sind. Dies hat das Sozialgericht zutreffend ausgefÃ¼hrt.

Nach Â§ 5 Abs.1 Nr.2 a FRG werden fÃ¼r den vom FRG erfassten Personenkreis, zu dem der KlÃ¤ger nach Â§ 1 Buchst.a FRG gehÃ¶rt, ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten nach den fÃ¼r die gesetzliche Unfallversicherung maÃgeblichen bundesrechtlichen Vorschriften entschÃ¤digt, auch wenn der Versicherte zum Zeitpunkt des Unfalls bei einem nichtdeutschen TrÃ¤ger der gesetzlichen Unfallversicherung versichert war. Aber auch bei der PrÃ¼fung der GewÃ¤hrung von Fremdrente ist zunÃ¤chst grundsÃ¤tzlich erforderlich, dass der Arbeitsunfall oder das Vorliegen einer Berufskrankheit nachgewiesen wird. Dieser Nachweis von Tatsachen wird in der Regel durch Urkunden, Unfallprotokolle, Gutachten und Rentenbescheide erbracht. Tatsachenbeweise, die in der Regel vom Betrieb Ã¼bersandt werden, liegen hier nicht vor. FÃ¼r den Fall, dass keine Unterlagen erreichbar sind oder die behaupteten Tatsachen nicht ausreichen, mÃ¼ssen die Tatsachen gemÃ¤Ã Â§ 4 FRG wenigstens glaubhaft gemacht werden, die Glaubhaftmachung tritt an die Stelle des Nachweises mit der Folge des geringeren Grades der BeweisfÃ¼hrung. Auch eine solche Glaubhaftmachung war im Fall des KlÃ¤gers nicht mÃ¶glich. In der ErklÃ¤rung vom 06.03.2000 hat der KlÃ¤ger angegeben, im Juli oder August 1960 im Bergwerk "B.", Polen, einen Arbeitsunfall erlitten zu haben. Einen Nachweis eines Arbeitsunfalls hat er nicht vorgelegt. Auch sind keine Zeugen vorhanden/benannt worden, die in der Lage wÃ¤ren, das Ereignis zu bezeugen. Es liegen auch keine medizinischen Unterlagen vor, aus denen wenigstens RÃ¼ckschlÃ¼sse auf einen Arbeitsunfall, den geschilderten Unfallhergang mit den behaupteten Folgen im Bereich vor allem der WirbelsÃ¤ule, mÃ¶glich wÃ¤ren. So hat die Ã¤rztliche Stellungnahme des Dr.B. und des Dr.T. ergeben, dass der KlÃ¤ger unter degenerativen VerÃ¤nderungen der WirbelsÃ¤ule mit Osteochondrosen, aufgehobenen Zwischenwirbelrï¿½umen der Lendenbandscheiben leidet. Als Ursache der degenerativen VerÃ¤nderungen ist nach Auffassung von Dr.B. und Dr.T. eine unfallunabhÃ¤ngige Erkrankung, d.h. ein

Morbus Scheuermann, anzusehen. Die Auswertung der vorliegenden medizinischen Unterlagen ergab eine erheblich fortgeschrittene degenerative Erkrankung der BWS und LWS und eine Spondylose der WirbelsÃ¤ule ohne Anhalt fÃ¼r irgendeine unfallbedingte WirbelsÃ¤ulenverletzung. Eine unfallbedingte SchÃ¤digung des Achsenskeletts kann nach allem nicht festgestellt werden. Bei objektiver WÃ¼rdigung des Sachverhalts kann daher nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich gemacht werden, dass der KlÃ¤ger im Jahr 1960 einen Arbeitsunfall erlitten hat.

Soweit der KlÃ¤ger im Ãbrigen geltend gemacht hat, bei der Flucht vor russischen Soldaten im Jahre 1945 ebenfalls eine Verletzung der WirbelsÃ¤ule erlitten zu haben, kommt fÃ¼r diese behauptete SchÃ¤digung nicht ein UnfallversicherungstrÃ¤ger als entschÃ¤digungspflichtig in Betracht. FÃ¼r dieses Ereignis hat das Versorgungsamt Landshut einen SchÃ¤digungstatbestand nach dem BVG mit Bescheid vom 05.10.2000 anerkannt.

Aus den vorgenannten GrÃ¼nden kann daher die Berufung des KlÃ¤gers keinen Erfolg haben. Der Senat schlieÃt sich den AusfÃ¼hrungen des Sozialgerichts in vollem Umfang an und nimmt zur weiteren BegrÃ¼ndung gemÃ¤Ã Â§ 153 Abs.2 SGG auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des angefochtenen Gerichtsbescheids ergÃ¤nzend Bezug.

DemgegenÃ¼ber enthÃ¤lt das Berufungsvorbringen des KlÃ¤gers nichts, was geeignet wÃ¤re, das vorgenannte Ergebnis zu widerlegen oder wenigstens in Zweifel zu ziehen. Dies gilt auch unter WÃ¼rdigung der in der Akte fÃ¼r Versorgung und FamilienfÃ¶rderung Landshut enthaltenen medizinischen Unterlagen und Ã¤rztlichen ÃuÃerungen (vgl. z.B. auch MD Dr.M.), die ebenfalls auf degenerative VerÃ¤nderungen im Bereich der WirbelsÃ¤ule und der HÃ¼fte hingewiesen haben.

Nach allem konnte daher die Berufung des KlÃ¤gers keinen Erfolg haben, sie ist unbegrÃ¼ndet und daher zurÃ¼ckzuweisen gewesen.

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

Der Senat hat die Revision nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen hierfÃ¼r nach Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 15.08.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024